

## Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Michael Folk
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Gemeinde Offenau Jagstfelder Straße 1 74254 Offenau ☎ 07136 9540-0 E-Mail: post@offenau.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 22 in Verbindung mit § 1 Passgesetz (PassG) zum Zweck der Ausstellung eines Passes im Sinne des § 1 PassG erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Personenbezogene Daten im Passregister werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, gespeichert und dann gelöscht. Für Passbehörden nach dem § 19 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offen gelegt werden)	Die Daten werden in unserem Auftrag durch Komm.ONE (Anstalt des öffentlichen Rechts) verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeinde Offenau Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 Datenschutzgrundverordnung DSDVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 6 PassG). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Geldbuße (§ 25 PassG) festgesetzt werden.